

Testament

Wie testiere ich richtig?

Jeder, der ein Testament errichten möchte, fragt sich, ob er seinen Willen alleine, also privatschriftlich verfassen kann oder soll, oder ob es sinnvoller ist, einen Fachmann zu beauftragen.

Ein eigenhändiges Testament kann der Erblasser ohne Hilfe anderer Personen errichten. Auf einem Stück Papier kann mit jedem Stift an jedem Ort ein Testament (sogenanntes privatschriftliches Testament) gefertigt werden. Es entstehen hier keine Kosten. Nur, wenn der Erlasser dieses handschriftliche Testament in amtliche Verwahrung (nicht vorgeschrieben) geben würde, entstehen Gerichtskosten. Nach der Eröffnung ist allerdings häufig ein Erbschein erforderlich – was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

Eine besondere Form des Testaments stellt das Nottestament dar. Wenn z. B. jemand nach einem schweren Unfall in ein Krankenhaus eingeliefert wird, aber nicht schreiben kann, so kann er drei Zeugen zu sich rufen, um ihnen mündlich seinen letzten Willen zu beurkunden. Das Testament wird nach drei Monaten ungültig, falls der Erblasser diese Zeit überlebt.

Der Erblasser kann auch ein sogenanntes öffentliches (notarielles) Testament errichten, indem er seinen letzten Willen dem Notar gegenüber mündlich darlegt oder in Form einer verschlossenen oder offenen Schrift, übergibt. Es genügt dabei auch, wenn die Erklärung in der Unterhaltung mit dem Notar, der den Erblasser beraten soll, nach und nach mündlich zum Ausdruck gebracht wird. In jedem Fall vergewissert sich der Notar vor der Errichtung des Testaments, ob der Erblasser testierfähig ist. Sollte hierüber später Streit zwischen den Erben entstehen, so kann der Notar als Zeuge dafür benannt werden. Im Zweifelsfall zieht der Notar nach seinem Ermessen auch einen Arzt hinzu. Der Notar hat den Willen des Erblasser über die rechtliche Tragweite der Verfügung zu belehren. Die Vorzüge eines solchen öffentlichen Testaments sind, daß bei einem notariellen Testament kaum Zweifel an der Echtheit entstehen können. Dagegen sind bei einem eigenhändigen Testament, das in der Praxis nicht selten in einem Brief mit Berichtigungen enthalten ist, Fälschungen eher möglich.

Da das öffentliche Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gebracht werden soll, ist die Gefahr späterer Fälschungen oder die Gefahr des Verlustes bzw. des Nichtauffindens des Testaments gebannt. Darüber hinaus stellt die Mitwirkung des Notars beim öffentlichen Testament sicher, daß keine Formfehler bei der Errichtung unterlaufen und zudem auch das wirklich Gewollte testiert wird.

Der häufigste Fehler in privatschriftlichen Testamenten ist, daß die Erblasser die Rechtsnachfolge in einzelne Vermögensgüter anordnen wollen, z. B. testieren: „ mei-

ne Tochter T. soll das Einfamilienhaus erhalten, mein Sohn S. soll das Wertpapierdepot bekommen und meine Ehefrau E. das Mietshaus. “ Wenngleich solche Testamente nicht unwirksam sind, bereitet jedoch die Erforschung des Willens des Erblassers erhebliche Schwierigkeiten. Denn solche Testamente müssen ausgelegt werden, da unser Erbrecht nur eine Erbeinsetzung nach Bruchteilen kennt. Solche Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung dessen, was der Erblasser tatsächlich gewollt hat, können nicht nur teuer werden, sondern auch den Familienfrieden auf Dauer stören. Denn hier ist zu klären, wen der Erblasser auf welchen Bruchteil setzen wollte. Waren zur Zeit der Testamentserrichtung Depot und Einfamilienhaus etwa gleichwertig und zusammen etwa ebensoviel wert wie das Mietshaus, so wäre eine Erbeinsetzung der Kinder zu je $\frac{1}{4}$ und der Ehefrau zu $\frac{1}{2}$ gewollt gewesen.

Stellen wir uns nur einmal vor, daß das Depot stark in seinem Wert schwankte und das Erstellungsdatum mangels Datumsangabe nur ungefähr bestimmt werden kann. Auf einmal könnte fraglich sein ob der Sohn S. nur $\frac{1}{8}$ und die Tochter T. $\frac{3}{8}$ neben den $\frac{1}{2}$ der Ehefrau erhalten sollte. So gesehen sind die Notarkosten eine sinnvolle Anlage, der Notar würde richtig formulieren: „Meine Erben sollen sein: Meine Ehefrau E. $\frac{1}{2}$, meine Kinder S. und T. zu je $\frac{1}{4}$ “. In diesem Falle entfallen sogar spätere Erbscheinkosten, da ein solcher wegen exakter Erbenbenennung in einem notariellen Testament nicht erforderlich ist.